



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURSIMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Max Kronmüller  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Stuttgart 11. November 2022

Name  
Durchwahl


E-Mail

Gebäude Haus der Wirtschaft

Aktenzeichen WM31-43-99/105

(Bitte bei Antwort angeben)

## Gebührenbescheid

 Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Akteneinsicht nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die beantragten Informationen.

Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) werden für Amtshandlungen, die aufgrund Ihrer Anfrage vom 27. Mai 2022 vorgenommen wurden, Gebühren in Höhe von 500,00 € erhoben.

Die Gebühr errechnet sich grundsätzlich wie folgt:

Laufbahngruppe	Amtshandlung	Umfang	Betrag in €
Höherer Dienst	Vorbereitung der Akteneinsicht, Zusammenstellen der relevanten Unterlagen,	31,0 h	2.449,00

	Prüfung, inwieweit personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, Schwärzungen.		
Gehobener Dienst	Schwärzung von personenbezogenen Daten	2,0 h	126,00
Mittlerer Dienst	Einscannen, Versand, Kopien	0,5	25,50

Gesamtbetrag: 2.600,50 €

Gemäß Ziffer 26.2.3 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums ist der zu zahlende Betrag jedoch gedeckelt und beträgt im vorliegenden Fall **500,00 €**.

Die Höhe der festzusetzenden Gebühren richtet sich nach Ziffer 2 der VwV-Kostenfestlegung und setzt sich aus Personalkosten, Zuschlägen für Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand zusammen.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu begleichen. Bitte überweisen Sie den Betrag i.H.v. 500,00 € auf folgendes Konto:

Landesoberkasse Baden-Württemberg  
IBAN: DE 02 6005 0101 7495 5301 02  
BIC: SOLADEST600  
Verwendungszweck: 2278350003742

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

